



FRIEDHOFSORDNUNG

DER PFARRE ZUM GUTEN HIRTEN IM STEINFELD

Mit Beschluss des Vermögensverwaltungsrates der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld vom 24. Juni 2020 wurde die mit Beschluss des Pfarrgemeinderates Theresienfeld vom 28. Jänner 1993 und mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. April 1993 aufgrund der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien erlassene Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Theresienfeld geändert:

1. Der Friedhof ist Eigentum der r.k. Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld.
2. Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes obliegen dem Vermögensverwaltungsrat.
3. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a. das Mitbringen von Tieren und Radfahren
 - b. das Rauchen und Lärmen
 - c. das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
 - d. das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - e. das Ablagern von Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
4. Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
5. Die Grabstellen werden eingeteilt in:
 - a. Familiengräber
 - (1) zur Beerdigung bis zu zwei Leichen (Einfachgräber)
 - (2) zur Beerdigung bis zu vier Leichen (Doppelgräber)
 - b. Gräfte
 - c. Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier UrnenUrnen können in Familiengräbern, in Gräften und in Urnennischen beigesetzt werden.
6. Ein Grab inklusive Einfriedung und Grabdenkmal soll nach Möglichkeit nicht länger als 2,60 m und nicht breiter als 1,30 m sein.
Doppelgräber dürfen maximal 2,30 m breit sein.
Gräber, die inklusive Einfriedung 2,00 m Breite überschreiten, gelten als Doppelgräber.
Der seitliche Abstand von Grabeinfriedung zu Grabeinfriedung soll 40 cm, der Abstand von Schacht zu Schacht mindestens 60 cm betragen.
Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe soll 50 cm betragen.

7. Gräber, an denen Nutzungsrechte nach dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung für die katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien erworben werden, sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Der Bereich von 20 cm um das Grab ist ebenfalls durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen.
8. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, erlischt das Nutzungsrecht und solche Gräber können eingeebnet und eingesät werden.
9. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten.
10. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht auf Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu.
11. Die Bepflanzung eines Grabes darf nur innerhalb der Einfriedung vorgenommen werden.
12. Sämtliche Gräber müssen mit einer Einfriedung aus Naturstein, Konglomerat Kunststein oder Kunststein aus Marmorbruch versehen werden.
Einfriedungen aus Holz und Eisengittern sind für Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wird, verboten.
Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen.
Die Höhe einer Grabplatte darf 15 cm nicht übersteigen.
Die einzelnen Grabhügel sollen nicht höher als 20 cm sein.
In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
13. Grab- und Gruftdenkmal, Betonfundament, Einfriedung oder Eindeckung von Gräbern bzw. Gruftrahmen und Gruftdeckel sind von einem befugten Steinmetzmeister gemäß der Friedhofsordnung auszuführen.
14. Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
15. Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
16. Denkmäler und Grabzeichen sind von dem Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten.

17. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen wird, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag im Schaukasten an der Kirche oder am Friedhofstor aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von 2 Monaten den Schaden zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Grabdenkmal zu entfernen. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
18. Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes gehen nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. im Sinne der Friedhofsordnung für die katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien in das Eigentum der Pfarre über.
19. Für den Fall, dass mehrere Nutzungsberechtigte für dieselbe Grabstelle vorhanden sind, hat bis zur Höchstbelagsgrenze jeder der Nutzungsberechtigten Anspruch, im Todesfall, in dieser Grabstelle beigesetzt zu werden.
20. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt.
21. Innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des zehnjährigen Nutzungsrechtes kann an einer Grabstelle das Nutzungsrecht jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.
22. Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.
23. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu verweigern (Friedhofsordnung für die katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien).
24. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
25. Nutzungsrechte an Grabstätten welcher Art immer erlöschen:
 - a. wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben worden ist, abgelaufen ist, das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert oder die Verlängerung verweigert wird,
 - b. wenn der Nutzungsberechtigte es unterlassen hat, die Grabstätte samt Grabdenkmal und Einfriedung in einen einwandfreien baulichen Zustand zu versetzen oder den Verpflichtungen gemäß dieser Friedhofsordnung nachzukommen.
26. Zur Be- und Enterdigung von Leichen und Urnen, zur Benützung von Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart, sowie zur Errichtung einer Grababdeckung ist eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Diese Bewilligung kann von der Friedhofsverwaltung versagt werden.

27. Für die Gewährung von Rechten nach dieser Friedhofsordnung hat der Berechtigte eine Gebühr zu entrichten.

Ab. 01. Jänner 2021 gelten folgende Gebühren:

- a. Grabstellengebühr für 10 Jahre für Überlassung einer Grabstelle:
- | | |
|-------------|----------|
| Einfachgrab | € 200,00 |
| Doppelgrab | € 400,00 |
| Gruft | € 488,89 |
| Urnennische | € 700,00 |
- b. Erneuerungsgebühren für weitere 10 Jahre für die Erneuerung des Nutzungsrechtes:
- | | |
|-------------|----------|
| Einfachgrab | € 200,00 |
| Doppelgrab | € 400,00 |
| Gruft | € 488,89 |
| Urnennische | € 200,00 |
- c. Begräbnisgebühr
- | | |
|--|---------|
| Für die Beerdigung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne | € 30,00 |
|--|---------|
- d. Enterdigungsgebühr
- | | |
|--|----------|
| Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne aus einem Grab oder einer Gruft | € 150,00 |
| Für die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische | € 30,00 |
- e. Gebühren für die Grabeindeckung
- | | | |
|-------------|----------------|------------|
| Einfachgrab | Teileindeckung | € 350,00 |
| Doppelgrab | Teileindeckung | € 700,00 |
| Einfachgrab | Volleindeckung | € 700,00 |
| Doppelgrab | Volleindeckung | € 1.400,00 |

Anlässlich einer weiteren Beisetzung muss die Nutzungsdauer auf 10 Jahre verlängert werden. Für jedes fehlende Jahr ist ein Zehntel der Erneuerungsgebühr zu entrichten.

28. Beerdigungen, Beisetzungen und Enterdigungen dürfen nur durch konzessionierte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Die Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
29. Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der

seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmäßig auf die noch restliche Zeit entfällt.

30. Sonderbestimmungen für Urnennischen:

Die Urnennischen werden von der Pfarre zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Diese Beschriftung muss in Weiß, Silber oder Grau erfolgen. Die Überurne darf maximal 30 cm hoch sein, ihr Durchmesser darf maximal 22 cm betragen.

Bei einer Rückgabe gemäß Punkt 29 hat der Nutzungsberechtigte die Kosten für die Anschaffung und Anbringung einer neuen Abdeckplatte zu ersetzen, wenn durch ihn bereits eine Beschriftung erfolgt ist.

31. Alle in dieser Friedhofsordnung nicht genannten Punkte sind der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien zu entnehmen, die dieser pfarrlichen Friedhofsordnung zu Grunde liegt, diese teilweise zitiert bzw. präzisiert..

Sollenau, im Juli 2020

Der Vermögensverwaltungsrat

Pfarrer Mag. Juraj Bohynik
Vorsitzender des VVR

Mag. Theodor Schilcher
Stellvertretender Vorsitzender des VVR